



Satzung der Hansestadt Lüneburg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, werden in der Hansestadt Lüneburg Bäume nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbedarf

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind:

- (1) Bäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, gemessen in der Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die auf natürliche Weise abgestorben sind, alle Obstbäume, die Ertragszwecken dienen (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien), Birken, Weiden, Pappeln und Nadelgehölze, es sei denn, sie sind für die Prägung des Ortsbildes bedeutsam sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.
- (4) außerdem alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;
 - c) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 - d) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art;
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 - g) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich;
 - h) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen;
 - i) Es ist verboten, Bäume in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zu fällen. Dies gilt nicht für Bäume, die eine akute Sicherheitsgefährdung darstellen.

Absatz 2 a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.



- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - d) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichen öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
 - f) es sich um fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen handelt.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den
- a) Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist;
 - b) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere und des Kleinklimas;
 - c) einzelne Bäume eines Baumbestandes, die die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindern oder beeinträchtigen und dieses durch die Entfernung des Baumes verhindert wird, oder
 - d) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Lüneburg schriftlich, per E-Mail oder per Fax mit dem unter www.hansestadtlueneburg.de vorhandenen Antragsformular unter Darlegung der Gründe vom Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich und befristet erteilt werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

Es sind für Bäume mit einem Stammumfang

- bis 120 cm 2 Ersatzbäume
 - bis 160 cm 3 Ersatzbäume
 - bis 200 cm 4 Ersatzbäume
 - bis 240 cm 5 Ersatzbäume
 - bis 280 cm 6 Ersatzbäume
 - bis 320 cm 7 Ersatzbäume
 - bis 360 cm 8 Ersatzbäume
 - über 360 cm 9 Ersatzbäume
- zu pflanzen.



(3) § 31 Bundesbaugesetz bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

(4) Falls im Einzelfall eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich ist, kann die Ersatzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich aus dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzarbeiten und Entwicklungspflege. Die Mittel werden zweckgebunden für Baumpflanzungen und außerordentliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt bedeutsamer Bäume oder für Entsiegelungsmaßnahmen verwendet.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume durch Bäume entsprechend den Vorgaben gem. § 7, Abs. 2 an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder durch die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Ersatzpflanzung durchzuführen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Hansestadt Lüneburg nach Abs. 1 zu dulden.

(4) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 des NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, hierzu den Antrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lüneburg, 18.12.2014
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

.....

Veröffentlicht am 23.12.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13a